



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt,  
Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeinde Grünheide (Mark)  
Ordnungsamt  
Herrn Bauermeister  
Am Marktplatz 1  
15 537 Grünheide (Mark)

Bearb.: Herr Schaefer  
Gesch.-Z.: RS 5.1-schae  
Hausruf: 0355-4991-1371  
Fax: 0355-4991-1402  
Internet: www.lugv.brandenburg.de  
Eckhard.schaefer@lugv.brandenburg.de

Cottbus, 16.01.2012

Situationsbericht Müggelspree  
Ihr Schreiben vom 22.11.2011

Sehr geehrter Herr Bauermeister,

die in Ihrem o. g. Schreiben enthaltenen Anfragen beantworte ich wie folgt:

Anfrage des Bürgers Lutz Holst vom 01.11.2011 an den Hochwasseraus-  
schuss der Gemeinde Grünheide (Anlage 1)

### 1. Rechtmäßigkeit der Überschwemmungsgebietsgrenzen

Der Beschluss des Rates des Bezirkes Frankfurt/O. Nr. 0189 vom 07.12.1989 „Hochwassergebiete im Bezirk Frankfurt/Oder“ gilt entsprechend § 150 des Brandenburgischen Wassergesetzes BbgWG unverändert. Der Beschluss gilt unabhängig von geltenden Unterhaltungsrahmenplänen, unabhängig vom Unterhaltungszustand der Müggelspree und unabhängig vom Jahr der Errichtung von Bauwerken oder Gebäuden.

### 2. Klarstellung der Täuschung der Anwohner der Müggelspreeiederung durch Vertreter des LUGV

Das Renaturierungskonzept WÖRK MS wurde und wird nicht umgesetzt. Dementsprechend wurde in der Antwort zur Kleinen Anfrage 1642 des Abgeordneten Dieter Dombrowski, Fraktion der CDU (Thema der Anfrage: Renaturierung der Müggelspree, Frage Nr. 8 - Wurde das WÖRK MS in der Vergangenheit umgesetzt?) richtig dargestellt: „WÖRK MS wurde nicht umgesetzt.“

Dienstort:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

Besucherschritt:  
Von-Schön-Str.7  
03050 Cottbus  
Tel: 0355-4991-1000 Fax: 0355-4991-1074



Hintergrund: In Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) wurden einzelne Maßnahmen wie Gehölzentnahmen, Pflanzung oder Rückbau von Ufersicherungen vorgenommen. Diese dienen der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes und können sich in Einzelfall mit Maßnahmen aus dem WÖRK MS decken."

Herr Genehr hat als Vertreter des LUGV in der Informationsveranstaltung am 11.01.2011 den Sachverhalt korrekt dargestellt und nicht gelogen. Dieser Eindruck beruht vermutlich auf einem durch das LUGV ausgelösten Missverständnis, wofür ich Sie um Nachsicht bitte. Aufgrund einer Krankheitsvertretung wurde im September 2011 ein Schreiben des LUGV an Herrn Schmohl von der LWB Dr. Lehmann GbR fehlerhaft bearbeitet.

#### **Terminierung für das Beteiligungsverfahren zur Erarbeitung der Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten gemäß EU-Richtlinie 60/2007**

Die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL, 2007/60/EG) ist im Abschnitt 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welches am 31.07.2009 neugefasst in Kraft trat, in nationales Recht umgesetzt.

Nach § 74 WHG sind durch die zuständigen Behörden Gefahren- und Risikokarten bis zum 22.12.2013 zu erstellen. Nach § 75 WHG sind bis zum 22.12.2015 Risikomanagementpläne aufzustellen. Entsprechend § 79 WHG sind die Gefahren- und Risikokarten und die Risikomanagementpläne zu veröffentlichen. Bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne ist durch die zuständigen Behörden eine aktive Beteiligung der interessierten Stellen zu fördern.

Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos in Brandenburg ist abgeschlossen. Über das Ergebnis können Sie sich auf der Homepage des MUGV im Politikfeld Wasser informieren. Die Spree wird von der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen bis zur Landesgrenze Berlin als Gewässer mit einem Hochwasserrisiko eingestuft. Bereits in der Verordnung des MUGV zur Bestimmung hochwassergeeigneter Gewässer und Gewässerabschnitte vom 17. Dezember 2009 wurde die Spree in von der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen bis zur Landesgrenze Berlin als hochwassergeeignetes Gewässer benannt.

Der Bearbeitungsbeginn für die Gefahren- und Risikokarten für den Bereich Spree/Dahme ist für das 2. Quartal 2012 geplant. Über die Regelungen des WHG hinausgehend erfolgt in Brandenburg vor Veröffentlichung der Karten eine Beteiligung von Fachbehörden und Kommunen. Diese Einbeziehung dient der Plausibilisierung der hydronumerischen Modelle und der Berechnungsergebnisse und ist für den Bereich der Spree/Dahme für das 2. Quartal 2013 vorgesehen.

#### **Bewertung des Situationsberichtes Müggelspree 10/2011**

Den Situationsbericht der BI vom 07.11.2011 habe ich einer ersten Bewertung unterzogen:

Die Aussagen zur Kommunikation des Wasserstandes von Oberflächenwasser und Grundwasser sind korrekt, allerdings fehlen im Situationsbericht jegliche Hinweise zur geringen Leitfähigkeit der aus anmoorigem, torfigen Material bestehenden Oberbodenschicht, die infolge Mineralisierung und technischer Verdichtung durch landwirtschaftliche Nutzung noch vermindert worden ist. Hierdurch kommt es nach Niederschlägen und Tauwetterperioden zu großflächigen Vernässungen, die mit dem Grundwasser nicht in Verbindung stehen.

Die aktuellen Grundwasserstände liegen ca. 0,20 m über dem langjährigen mittleren Wasserstand des Zeitraumes der Jahre 1950 bis 2010. Insofern ist die Aussage, der aktuelle Grundwasserstand läge etwa 0,45 m über dem langjährigen Normalwert (die zugrunde liegende langjährige Reihe wird nicht zitiert), nicht zutreffend. Aus der Anlage (Grundwasserstandsganglinie der Messstelle Freienbrink) ist ersichtlich, dass sich die Grundwasserstände der 70-er und 80-er Jahre auf vergleichbarem Niveau bewegt haben.

Die Recherchen zur Sohlage bzw. zur Veränderung der Sohlage der Müggelspree sind nicht verwertbar, da sie nur anhand von Tiefenmessungen in Flussmitte erfolgten. Auch fehlt der Bezug zu Normalhöhen (NN). Aus diesen Messwerten auf Veränderungen der Sohlage gegenüber 2001 (Abb. 4) und des Sohlengefälles zu schließen, führt zu falschen Ergebnissen.

Die Messungen weisen auf Auflandungen im Bereich von Neu-Zittau bis zur Autobahnbrücke hin. Die Untersuchungen zeigen aber auch, dass die Auflandungen im unteren (Mündungsbereich) und oberhalb liegenden Bereich (bis Freienbrink) nicht mehr nachweisbar sind. Jüngste Untersuchungen des LUGV in 2011 ergeben Verdachtsmomente für Veränderungen der Sohlage, resultierend aus dem Hochwasser 2010. Der konkrete Handlungsbedarf wird gegenwärtig ermittelt. Die beschriebene hydraulische Auswertung der Messergebnisse ist physikalisch nicht haltbar. Das Fließgefälle I kann nicht aus der Differenz von Wassertiefen ermittelt werden.

Seite 4 von 5

Landesamt für Umwelt,  
Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd

Eine weitere Diskrepanz ergibt sich aus der Verwendung am 08.10.2011 gemessener Werte (Pegel Große Tränke 9,4 m<sup>3</sup>/s) und der Auswertung für Mittelwasserabfluss (15 m<sup>3</sup>/s).

Die hydraulische Wirkung einer Sohlschwelle ist wiederholt falsch interpretiert worden. Neben einer relativ geringen Erhöhung der Rauigkeit kommt es zu einem lokalen Fließverlust, der nur bei Niedrig- und Mittelwasser in einer geringfügigen Wasserstandserhöhung wirksam wird. Bei Hochwasser sind die Sohlschwellen nicht mehr wirksam. Aufgrund des zur Verfügung stehenden vergrößerten Abflussprofils kommt es zur Absenkung des Wasserstandes, was hydraulisch nachgewiesen ist. Lediglich wenn Auflandungen eine längere Fließstrecke betreffen, baut sich ein Fließgefälle auf, das auf dem oberhalb gelegenen Abschnitt zu erhöhten Wasserständen führt.

Die Recherche zur Abflussdifferenz zwischen den Pegeln Große Tränke und Hohenbinde auf Seite 14 geht von falschen Durchflusswerten am Pegel Große Tränke aus. Bei der Ermittlung des Durchflusses im Zeitraum Juni bis August wurde der Krautfaktor nicht berücksichtigt, der deutlich kleiner 1 war. Die Durchflüsse am Pegel Große Tränke bewegten sich dementsprechend in etwa gleicher Größenordnung wie am Pegel Hohenbinde, so dass Ihre Vermutung hinsichtlich einer „gravierenden Beeinflussung des Abflusses“ nicht bestätigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

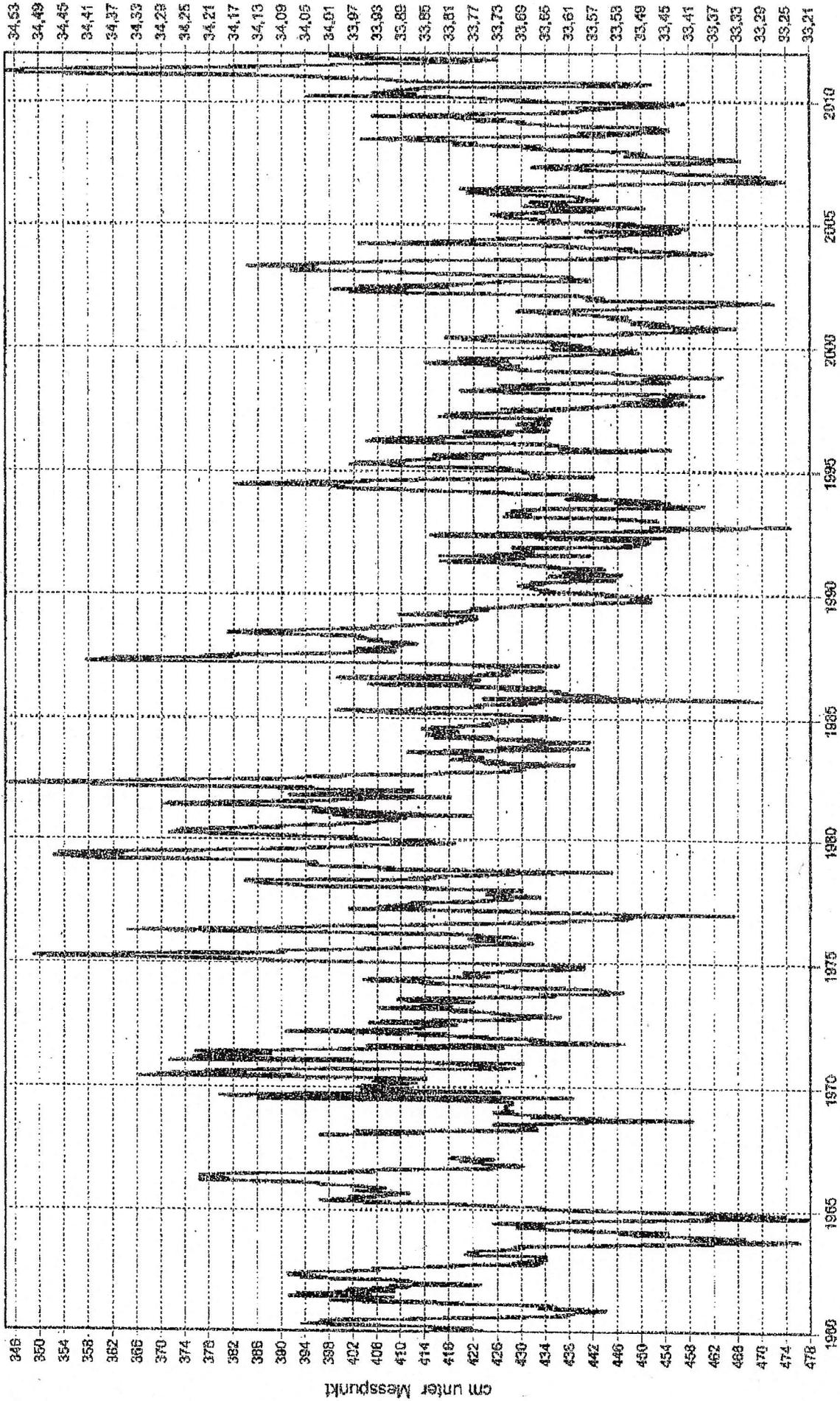
Im Auftrag



I.V. Dr. Dorothee Bader

Grundwasserstandsganglinie

Messstellen - 3648 0941/F (relativbrink (1960-2011), NW = 477 cm, MW = 422 cm, HW = 344 cm



Ablaufsjahr (= 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des Jahres)